

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Obersee & Orankesee e.V.“. Er wurde am 04.04.2006 in das Vereinsregister von Berlin (Amtsgericht Charlottenburg) unter VR 25423 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein tritt für den Schutz, die Erhaltung und Erweiterung, gegebenenfalls auch Erneuerung sowie für die Pflege wertvoller Landschafts-, Kultur- und Naturbereiche ein. Die Arbeit des Vereins kann auch projektorientierten Charakter haben.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch
 - (a) die Förderung der öffentlichen Diskussion sowie die Initiierung von Ideen und Projekten zur weiteren Entwicklung des Obersee-Orankesee-Parks als „EIN PARK FÜR ALLE!“,
 - (b) die Schaffung eines überregionalen Netzwerkes von Mitgliedern und Bürgern, die sich entsprechend ihrer Kompetenzen, Interessen und Möglichkeiten gegenseitig unterstützen sowie Maßnahmen und Aktivitäten zum Schutz von Umwelt und Natur, von Ordnung und Sicherheit, Kultur und Sport initiieren und umsetzen, und
 - (c) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zweck des Vereins dienen sowie einen gesellschaftsbereichsübergreifenden und gleichzeitig kooperativen Charakter haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Zur Realisierung der satzungsgemäßen Ziele ist der Verein zur Kreditaufnahme berechtigt. Die Aufnahme von Krediten bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Soweit es nachhaltig der Erfüllung eines Vereinszweckes dient, darf der Verein Rücklagen bilden.
- (6) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben des § 2 (2) arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie z.B. MAE usw. in Anspruch nehmen und in eigener Regie leiten.
- (7) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele mit Sponsoren zusammenarbeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (2) Der Verein hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder. Diese können natürliche oder juristische Personen sein.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind rechtsfähige Personen, die im Sinne der Vereinszwecke tätig werden wollen. Ordentliche Mitglieder, bei denen eine verwandte Person ersten Grades als ordentliches Mitglied den vollen Jahresbeitrag geleistet hat, gelten hinsichtlich der Beitragspflicht als Familienmitglieder.
 - (b) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen, die den Verein in seiner Arbeit finanziell oder durch andere Maßnahmen unterstützen wollen.
 - (c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben und vom Vorstand dazu ernannt wurden; sie können zugleich auch ordentliche Mitglieder sein und die ordentliche Mitgliedschaft fortführen. Ein gemäß § 7 (7) ernannter Ehrenvorsitzender gilt zugleich als Ehrenmitglied.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 - (b) durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand und
 - (c) durch schriftliche Bekanntgabe des Ausschlusses, wenn ein Mitglied in grober und fahrlässiger Art und Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt.
- (4) Sofern durch die Mitgliederversammlung für die Folgejahre nicht anders festgelegt, leisten die Mitglieder des Vereins einen jährlichen Beitrag, der jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig wird. Der volle Jahresbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 25,00 €. Für jedes weitere Familienmitglied sowie für Rentner, Arbeitslose, Studenten, Schüler und Auszubildende gilt der reduzierte Jahresbeitrag in Höhe von 10,00 €. Der Jahresbeitrag beträgt für Fördermitglieder mindestens 50,00 €. Von den Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben, sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind. Im Einzelfall kann eine Aussetzung der Beitragszahlung aufgrund eines schriftlichen Antrages vom Vorstand bewilligt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung und
- (b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich (E-Mail ausreichend, sofern eine E-Mail-Adresse bekannt ist) den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn der zehnte Teil aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen. Änderungsanträge müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin mitgeteilt werden.
- (3) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch eine schriftliche Vollmacht vertreten sind. Sollte das nicht der Fall sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine Wiederholungsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist.
- (5) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben je eine Stimme, Ehrenmitglieder haben, sofern sie nicht auch ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder sind, nur eine beratende Stimme.
- (6) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Nichtsicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vorstandes kann er auf Beschluss der Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern, mindestens aber drei. Er wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und legt die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder fest.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an einen Geschäftsführer übertragen.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Organisation des Vereinslebens,
 - Mitgliedsaufnahme und -ausschluss,
 - Erstellung eines Jahresberichtes zum Abschluss des Geschäftsjahres.

Die Arbeitsweise des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- (6) Bei der Beschlussfassung im Vorstand ist die einfache Mehrheit entscheidend. Über Vorstandsbeschlüsse sind Beschlussprotokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein Mitglied, welches den Verein durch seine langjährige Vorstandstätigkeit in besonderem Maße unterstützt und gefördert hat und sich dadurch um den Verein in herausragender Weise verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Der oder die Ehrenvorsitzende ist außerordentliches Mitglied des Vorstands mit beratender Stimme.

§ 8 Auflösung, Aufhebung und Wegfall des Zweckes des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder schriftlich und mindestens einen Monat vor dem Termin einzuladen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes zu verwenden hat.